

Datenschutzerklärung zum Umgang mit Bewerberdaten

(Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO)

Liebe*r Bewerber*in,

an dieser Stelle möchten wir Sie gerne informieren, wie wir mit Ihren Daten verfahren. Zum einen besteht eine gesetzliche Pflicht, zum anderen haben Sie, aber auch wir ein berechtigtes Interesse daran, mehr Transparenz zu schaffen. Schließlich erfahren wir viele persönliche Dinge über Sie, Ihren bisherigen Werdegang und Ihre beruflichen Wünsche. Diese Informationen legen Sie uns offen dar, solange Sie sich im Bewerbungsverfahren befinden. Doch was genau geschieht mit Ihren Daten?

Das stellen wir hier Ihnen kurz dar. Wenn Sie etwas nicht verstehen, scheuen Sie sich bitte nicht davor uns zu kontaktieren und Ihre Fragen zu stellen. Verantwortlich für die Ausschreibung und Besetzung von Ausbildungsplätzen bzw. Stellenangeboten und somit auch für den Umgang mit Ihren Bewerberdaten ist die Abteilung Personalwesen der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Sie können sich bei möglichen Fragen jederzeit gerne an uns wenden:

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Abteilung Personalwesen

Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel.: (05242) 963 – 201

Fax: (05242) 963 – 299

E-Mail: personalwesen@rh-wd.de

Zweck der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Besetzungsverfahren werden die von den Bewerbenden zur Verfügung gestellten Daten erhoben und verarbeitet. Das heißt, ab dem Zeitpunkt der Bewerbung speichern wir die von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen. Dies dient dem Bewerbermanagement, der Dokumentation des Bewerbungsverfahrens und der anschließenden Eingehung von Beschäftigten- und Beamtenverhältnissen. Dafür muss Ihre Bewerbung genau geprüft werden um zu ermitteln, ob Sie die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei Bewerbenden, die bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen sind, können im Rahmen des Besetzungsverfahrens und nach erfolgter Einwilligung auch Daten bei den derzeitigen bzw. ehemaligen Dienstherrn erhoben werden. Hierzu wird Einsicht in Ihre Personalakte genommen.

Dies gilt sowohl für Bewerbungen auf konkrete Stellenausschreibungen als auch für Initiativbewerbungen.

Eine Speicherung und Verarbeitung für andere Zwecke erfolgt nicht. Innerhalb der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück erhalten nur die Stellen Einsicht in Ihre Daten, die an dem konkreten Auswahlverfahren beteiligt sind. Das sind die Abteilung Personalwesen, die jeweilige Fachabteilung, der Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung. Bei der Durchführung eines möglichen Assessment-Centers werden wir von einem externen Beratungsunternehmen unterstützt, das in einem solchen Fall ebenfalls Zugang zu den Bewerberdaten erhält. Diese Personen unterliegen alle der Verschwiegenheitspflicht.

Wesentliche Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, wonach Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verwendet werden dürfen, wenn dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses notwendig ist.

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bei Ihrem derzeitigen oder ehemaligen Dienstherrn aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung ist wiederum gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO rechtmäßig.

Soweit im Rahmen des Bewerbungsverfahrens freiwillig besondere Kategorien von personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, erfolgt deren Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Das Studieninstitut Westfalen-Lippe organisiert die Einstellungstests für die Ausbildungsplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens im Auftrag und nach den Weisungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Zu diesem Zweck werden Ihre hierfür benötigten persönlichen Daten an das Studieninstitut Westfalen-Lippe weitergeleitet. Der Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten beim Studieninstitut Westfalen-Lippe werden durch entsprechende Datenschutzvereinbarungen gewährleistet.

Des Weiteren ist es unser begründetes Interesse, nur Personen auf den Stellen zu beschäftigen, die gesundheitlich geeignet sind, genau diese Position auch zu besetzen. Daher wird vor der Begründung des Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses in der Regel die gesundheitliche Eignung durch eine arbeitsmedizinische / amtsärztliche Begutachtung festgestellt. Die konkreten Untersuchungsergebnisse unterliegen selbstverständlich der ärztlichen Schweigepflicht, so dass wir lediglich eine allgemeine Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die vorgesehene Beschäftigung erhalten.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden über die gesamte Dauer des Auswahlverfahrens bis zu einem Jahr nach Abschluss des Besetzungsverfahrens gespeichert. Der Grund hierfür ist, dass wir auf spätere Anfragen (z. B. Anforderung von Unterlagen, Absagen etc.) sachkundig antworten möchten.

In Ausnahmefällen, beispielsweise im Rahmen arbeits- oder verwaltungsgerichtlicher Verfahren, kann es sein, dass die Daten länger gespeichert werden müssen. Eine Löschung erfolgt dann nach dem Ende des gerichtlichen Verfahrens.

Falls Sie sich jedoch erfolgreich auf einen Ausbildungsplatz oder eine Stelle beworben haben, dann heißen wir Sie bald bei uns herzlich willkommen. In diesem Fall werden wir Ihre Daten länger speichern, nämlich für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und die sich daran anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Zusätzlich müssen Sie uns dann noch weitere Informationen zur Verfügung stellen wie z. B. Ihre Sozialversicherungsdaten. Erst zu diesem Zeitpunkt müssen wir Ihre Daten auch an andere Stellen weitergeben wie z.B. an Sozialversicherungsträger oder an die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw).

Rechtsgrundlagen dafür sind § 18 DSG NRW sowie weitere Spezialgesetze, aus denen sich im Falle der Begründung von Dienstverhältnissen Speicherobliegenheiten ergeben. Das Recht der Personalaktenführung richtet sich nach § 50 Beamtenstatusgesetz und den §§ 83-90 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

Ihre Rechte:

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) darüber, welche Daten wir von Ihnen speichern. Auch steht Ihnen das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) oder auf Löschung (Art. 17 DSGVO) zu. Bitten Sie uns darum Ihre Daten zu löschen, können Sie leider nicht weiter im Bewerbungsverfahren berücksichtigt werden. Ebenso können wir Ihnen dann auch keine Auskünfte mehr erteilen. Zudem haben Sie jederzeit das Recht, in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch mit Wirkung für die Zukunft einzulegen (Art. 21 DSGVO). Auch der Widerspruch zur Verarbeitung Ihrer Daten führt zu einer Beendigung Ihres Bewerbungsverfahrens.

Nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses reduziert sich das Recht zur Datenlöschung oder Einschränkung der Verarbeitung. Gesetzliche und / oder vertragliche Regelungen zur Dokumentation und Archivierung haben Vorrang vor Löschungswünschen.

Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte können Sie sich im Übrigen auch an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Rheda-Wiedenbrück wenden:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Rheda-Wiedenbrück

-persönlich-

Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück

E-Mail: datenschutz@rh-wd.de

Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO bei der*dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0,

Fax-Nr.: 0211 38424-10,

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Widerruf:

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Daten dürfen ab dem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per E-Mail an die E-Mail-Adresse info@rh-wd.de. Die Verarbeitung der Daten war bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Profiling / automatisierte Entscheidungsfindung:

Ein Profiling / automatisierte Entscheidungsfindung seitens der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet nicht statt.

Abschließend wünschen wir Ihnen viel Erfolg im Verfahren!